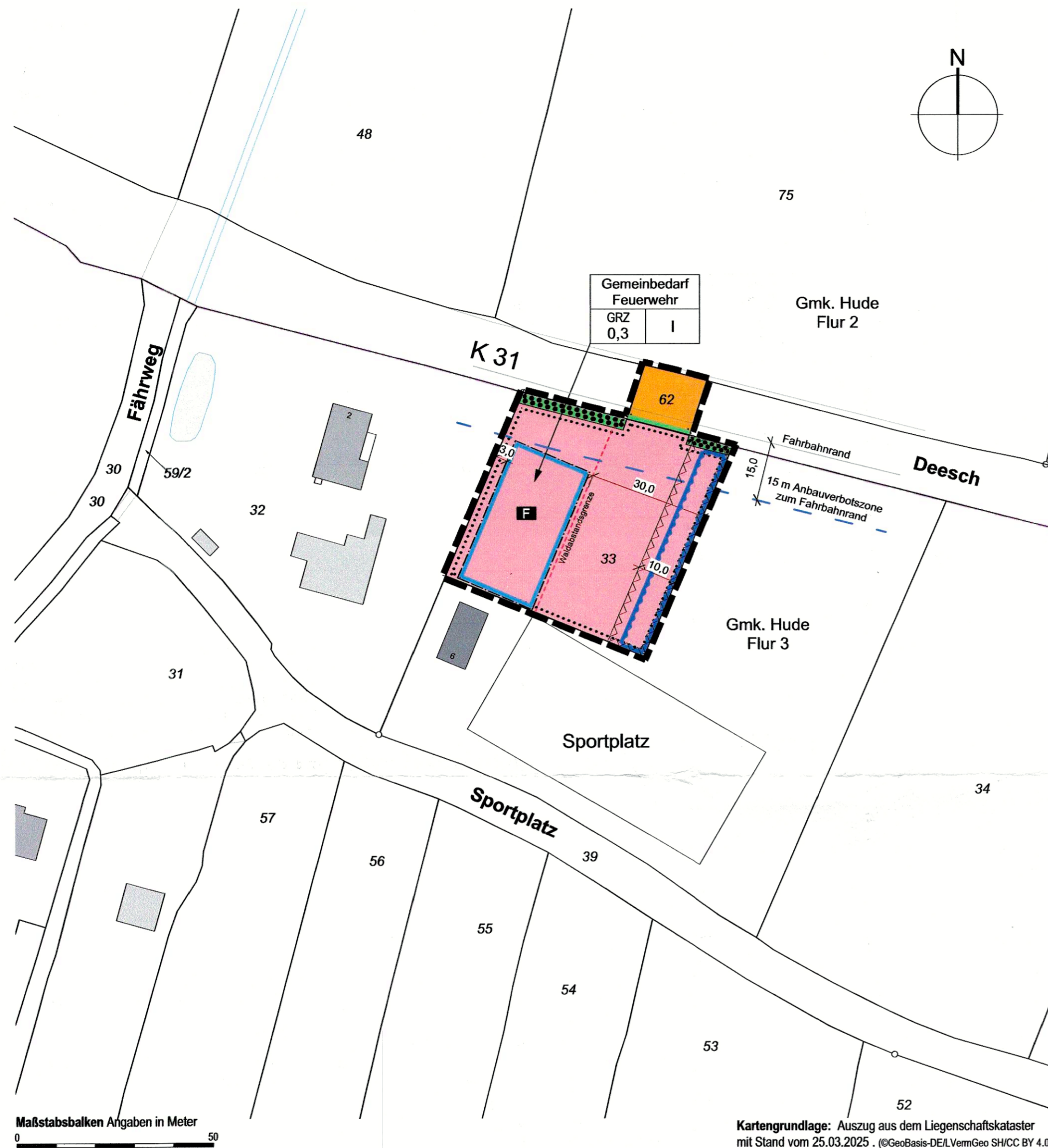


# Satzung der Gemeinde Hude über den selbstständigen Bebauungsplan Nr. 2 "Freiwillige Feuerwehr Hude, Fresendelf, Süderhöft"

**Präambel:** Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird durch die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.02.2025 folgende Satzung der Gemeinde Hude über den Bebauungsplan Nr. 2 "Freiwillige Feuerwehr Hude, Fresendelf, Süderhöft" für das Gebiet südlich der K31, östlich der Straße Fährweg und nördlich der Straße Sportplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1: 1.000



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 90), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 674).

### I. Festsetzungen

**Maß der Baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
**GRZ 0,3** Grundflächenzahl  
**I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

**Flächen für den Gemeinbedarf**  
**F** Feuerwehr

**Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Einfahrtbereich

**Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche (Öffentlich)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)  
Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses  
Zweckbestimmung: Mulden-Rigole, Versickerung

**Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)  
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

**Sonstige Planzeichen**  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### II. Nachrichtliche Übernahme

30m Waldabstandsgrenze  
15 m Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

### III. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Gebäude  
Flurstücksgrenzen, vermarkt  
Flurstücksgrenzen, unvermarkt  
Flurstücksnummer  
Flurgrenze

## Teil B - Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

### 1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

(1) Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* sind Gebäude, welche für den Betrieb einer Freiwilligen Feuerwehr erforderlich sind sowie die dazugehörigen Außenanlagen mit Zu- und Abfahrten, Stellplätzen sowie Übungsflächen zulässig

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 20 BauNVO)

(1) Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 darf für Zu- und Abfahrten, Flächenbefestigungen, Stellplätze und Übungsflächen sowie für sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

### 3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(1) Zu- und Abfahrten, Flächenbefestigungen, Stellplätze und Übungsflächen sowie für sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. In einem Abstand von 10 m zur Waldgrenze sind Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 und § 14 BauNVO nicht zulässig.

### 4. Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 25 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Die Kompensation von 1.650 m<sup>2</sup> Ausgleichsfläche erfolgt über das Ökokoonto Aktenzeichen 67.30.3-22/22 auf dem Flurstück 51 der Flur 2 in der Gemarkung Hude.

## Hinweise

### Bodendenkmalpflege

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen:  
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von 4 Wochen seit der Mitteilung.  
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte vom 24.07.2023 bis 01.08.2023 durch Aushang.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.07.2024 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 06.02.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 18.07.2024 den Entwurf des B-Plans Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Plans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.08.2024 bis 05.09.2024 während der Dienstzeiten des Amtes Nordsee-Treene nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 25.07.2024 bis 02.08.2024 durch Aushang, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter <https://www.amt-nordsee-treene.de/verwaltung-buergerservice/amt-nordsee-treene/auslegung-der-gemeinden-b-plaene-f-plaene-l-plaene-im-verfahren/> ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 23.07.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Mildstedt, 30.04.2025



Amt/Gemeinde

*[Signature]*

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Mildstedt, 28.04.2025



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in

*[Signature]*

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 15.10.2024 sowie am 25.02.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des B-Plans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.02.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Mildstedt, 30.04.2025



Bürgermeisterin

*[Signature]*

11. Der Landrat des Kreises hat mit Bescheid vom 22.05.2025 Az.: 4.622-68/11/19/21 diese B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch den satzungändernden Beschluss vom 25.02.2025 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.05.2025 Az.: 4.622-68/11/19/21 bestätigt.

Ort, Datum, Siegelabdruck



Bürgermeisterin

*[Signature]*

13. Austerfertigung: Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Ort, Datum, Siegelabdruck

Mildstedt, 28.05.2025



Bürgermeister

*[Signature]*

14. Die Erteilung der Genehmigung des B-Plans sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 25.02.2025 (vom 25.02.2025 bis 02.08.2025) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.05.2025 in Kraft getreten.

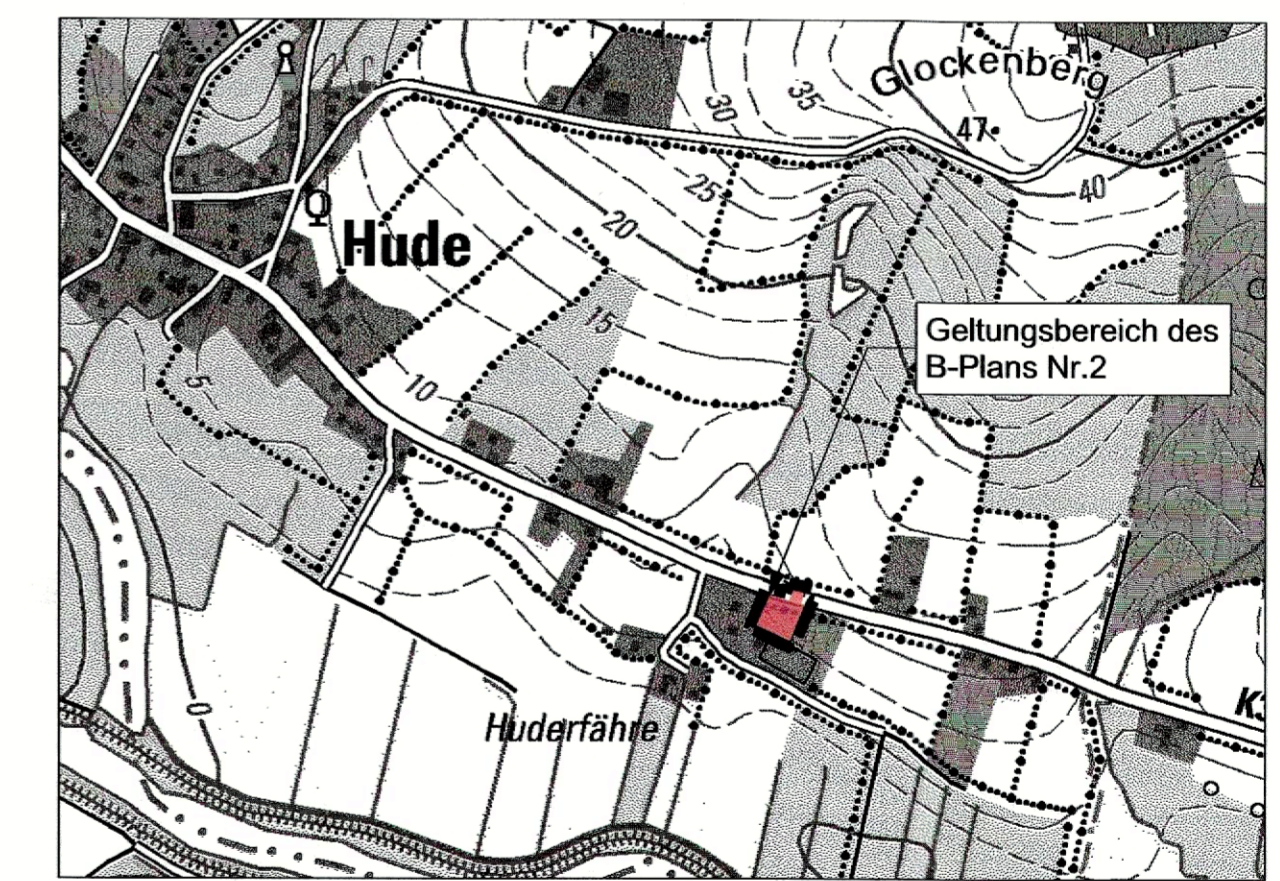
Ort, Datum, Siegelabdruck

Mildstedt, 11.06.2025



Bürgermeister

*[Signature]*



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Übersichtsplan M 1: ohne

Gemeinde Hude

Kreis Nordfriesland

## Bebauungsplan Nr. 2, "Freiwillige Feuerwehr Hude, Fresendelf, Süderhöft"

### Satzungsfassung



Regionalentwicklung  
Stadtplanung  
Ortsentwicklung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung  
Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 0 48 47 - 980  
Fax: 0 48 47 - 483  
e-mail: info@olaf.de

